

Kampfgruppen haben sich zu gut ausgerüsteten und militärisch ausgebildeten Einheiten entwickelt, die einen festen Platz im System der inneren Sicherheit und der Verteidigung der DDR haben. Ihnen obliegt der Schutz und die Verteidigung des jeweiligen Betriebes u. a. wichtiger Objekte, die Durchführung von Ordnungs- und Sicherungsaufgaben oder taktischen Kampfaufgaben gegen feindliche Kräfte im betreffenden Stadt- oder Kreisgebiet. Sie lösen diese Aufgaben selbständig oder im Zusammenwirken mit Kräften der DVP bzw. mit Einheiten der NVA.

Der Dienst in den Kampfgruppen ist freiwillig. In ihre Reihen werden sowohl Mitglieder der SED als auch Parteilose aufgenommen. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Jeder Kämpfer legt ein Gelöbnis ab. Die gesamte Ausbildung erfolgt außerhalb der Arbeitszeit. Die Kommandeure aller Stufen sind im politischen Leben und in der Produktion bewährte Arbeiter, die auf Lehrgängen die notwendige militärische Qualifikation erhalten.

Der Ministerrat der DDR hat zur Anerkennung der Leistungen in den Kampfgruppen besondere staatliche Auszeichnungen gestiftet. Werktätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, erhalten — unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen — bei Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität zur Rente der Sozialversicherung oder zu der an deren Stelle gezahlten Versorgung einen Zuschlag in Höhe von 100 Mark monatlich.<sup>54</sup>

### *Die Zivilverteidigung*

Die Zivilverteidigung ist gemäß § 1 des Gesetzes über die Zivilverteidigung in der DDR — Zivilverteidigungsgesetz — vom 16. 9.1970 (GBl. I S. 289) „untrennbarer Bestandteil der Landesverteidigung“. Sie „ist ein System staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen. Ihre Organisation erfordert die Durchführung komplexer Aufgaben auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens“ (§ 1 Abs. 2). *Die Zivilverteidigung ist folglich organischer Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit auf allen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Bereichen.*

Die komplexen Maßnahmen der Zivilverteidigung haben folgenden Aufgaben zu dienen:

- den Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln, zu organisieren;
- Voraussetzungen zu schaffen, um das staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben unter solchen Bedingungen aufrechtzuerhalten;
- Voraussetzungen zu schaffen, um durch militärische Aggressionshandlungen hervorgerufene Schäden und Störungen des friedlichen Lebens der Bürger und der sozialistischen Gesellschaft zu beheben oder zu mildern;
- den Katastrophenschutz zu gewährleisten.

54 Vgl. Anordnung über die Gewährung eines Zuschlages zur Rente für Werktätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, und deren Hinterbliebene vom 17. 9.1974, GBl. I S. 465, vgl. auch Kleines Politisches Wörterbuch, a. a. O., S. 292.